



Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 638 60 60  
www.police.be.ch

Unsere Referenz PPIV

**MSSV - Mittelländer Schiesssportverband**

c/o  
Stephan Weber  
Buchholz 16  
3713 Reichenbach im Kandertal

Bern, 7. Juni 2024

**Information Nachweispflicht für die Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen**

Sehr geehrter Herr Weber

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Personen, die **ab dem 15.08.2019** eine verbotene Waffe mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworben haben, **als gesetzliche Auflage** einen Nachweis für das sportliche Schiessen und/oder der Vereinsmitgliedschaft erbringen müssen. **Dieser Nachweis ist erstmals bis spätestens 5 Jahre und nochmals ab dem 6. bis spätestens 10. Jahr** nach Erteilung der ersten vorgenannten Ausnahmegewilligung fällig.

**Die erste Nachweis-Frist (5 Jahre) endet erstmals ab dem 15.08.2024.**

Diesbezüglich senden wir Ihnen unser Merkblatt Nachweis zur Ausnahmegewilligung «klein» Sportschützen, welches auch unter [www.police.be.ch](http://www.police.be.ch) abrufbar ist. Hier finden Sie alle Informationen betreffend Nachweispflicht.

Des Weiteren informieren wir Sie darüber, dass wenn nach Ablauf der Nachweisfrist (5 und 10 Jahre) uns weder Schiess- noch Vereinsnachweise vorliegen, **die Berechtigung für den Besitz**, der mit Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworbenen Waffen, **verloren geht. Die Besitzer müssen bei nicht Erbringen der Nachweise mit dem definitiven Einzug ihrer Sportschützen-Waffen und mit der Eröffnung eines Strafverfahrens rechnen.**

Wir bitten Sie, diese Information an die bei ihrem Verband angegliederten Schützenvereine weiterzuleiten.

Bei allfälligen Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonspolizei Bern  
Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe

**Beilage**

- Merkblatt Nachweis zur Ausnahmegewilligung klein Sportschützen



Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 638 60 60  
www.police.be.ch

## Merkblatt Nachweis zur Ausnahmewilligung klein Sportschützen

### Um was geht es?

Alle Personen, die ab dem 15.08.2019 eine kantonale Ausnahmewilligung für Sportschützen erteilt bekommen haben, müssen nach 5 und 10 Jahren ab Erteilung der ersten vorgenannten Bewilligung einen Nachweis erbringen, dass Sie die bewilligten Waffen zum sportlichen Schiessen erworben haben. Dieser Nachweis ist in Form einer Bringschuld ausgestaltet, welcher nach dessen Erbringung die Bewilligung komplettiert.

Der Nachweis kann mit einer der folgenden Varianten erbracht werden:

1. Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder Angehörigkeit zu schweizerischem Schiesssportverband
2. Formular des regelmässigen sportlichen Schiessens
3. Leistungsausweis/Schiessbüchlein der OP/FS

### Wer ist betroffen?

Besitzer von:

- Halbautomatischen Handfeuerwaffen mit grossem Magazin (>10 Schuss) oder
- Halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (> 20 Schuss) oder
- Zu halbautomatischen umgebauten Seriefirewaffen und deren wesentliche Bestandteile

### Was ist gefordert?

Eines der folgenden drei Dokumenten zusammen mit einer Kopie der ID (Vor und Rückseite) per Mail oder Post bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 und 10 Jahren (können **nicht** zusammen für beide Zeitabschnitte erbracht werden) seit Erteilung der **ersten** Ausnahmewilligung klein für Sportschützen an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe senden (analog Auflistung ganz oben):

1. Bestätigung des Schiessvereins über die Mitgliedschaft (explizites Schreiben, Bestätigung der einbezahlten Mitgliedergebühr, etc.) oder Vorweis einer Lizenz des schweizerischen Schiesssportverbandes; oder
2. Ausgefülltes Formular für regelmässiges Schiessen als Scan oder Original (zu finden unter: [Waffen \(be.ch\)](http://Waffen.be.ch), Vorgaben auf Formular beachten); oder
3. Kopie Leistungsausweis oder Dienstbüchlein.

Sportschützen und Sportschützinnen, die bereits beim Einreichen des Gesuchs Mitglied eines Schiessvereins oder des schweizerischen Schiesssportverbandes sind, können den Nachweis für den ersten Zeitabschnitt (bis 5 Jahre nach Erteilung der Bewilligung) bereits mit dem Einreichen des Gesuchs erbringen.

### Wichtig!

Der Nachweis muss gemäss Art. 13e Abs. 1 der Waffenverordnung bei der Erteilung von mehreren Ausnahmewilligungen für Sportschützen nur nach Ablauf der Frist der **ersten** erteilten Ausnahmewilligung erbracht werden.